

bezeichnender für die Nüchternheit unserer Tage als solch Denken. Es ist nicht vorbei, wenn wir nicht wollen. Und es war der Vorbereitungen wohl wert. Wir ziehen Festtagskleider an nicht um des Festes, nein, um unser selbst willen. Festtage sind Berge in unserm Leben. Bergwanderungen liegen hinter uns. Wir wissen uns wieder im Besitz der Kräfte, die uns auf die Höhe führen. Wir haben Bergluft geatmet und Höhensonne getrunken. Wir waren der niedern Erde ein Stück ferner und dem hohen Himmel näher. Wir schauten das Leben von oben, und es sah doch so ganz anders aus als sonst, da wir mitten drin stehen. Schauen wir so auf die Feste zurück, und wir nehmen Gewinn von ihnen mit hinweg!

Beitrag zur Geschichte des Kohlenbergbaues in der sächsischen Oberlausitz

Von Baumeister Roth, Zittau

Auf die Laugungsergebnisse dieser Untersuchung in Bezug auf sonst verwertbare Bestandteile soll hier nicht näher eingegangen werden. Die Allgemeinergebnisse seiner Untersuchung sagt A. Jonscher wie folgt zusammen:

a) Die Braunkohle des Hirschfelde-Türchau-Seitendorfer Beckens, welche aus angeschwemmter und verschütteter Coniferenwaldung von *Taxodium distichum* entstanden zu denken ist, zeigt in der Oberflözkohle neben reichlich tonigen Einschwemmungen auch einen sehr hohen Harzgehalt, was beides in der Unterflözkohle fehlt.

Dieser hohe Harzgehalt, welcher in der völlig trockenen Kohle bis zu 13% ansteigt und eine günstige Benzollaugung, sowie Harzausbeute sichert, gleicht den durch die tonige Beimischung verursachten Minderwert der Oberflözkohle vollkommen aus, sodaß dieselbe bei alledem sogar infolge guter Flammenbildung einen höheren Heizwert besitzt als die für besser angesehene Unterflözkohle.

b) Der hohe Harzgehalt der Oberflözkohle führt dann weiter bei der trockenen Destillation zu einer hervorragenden Teerausbeute, die etwa doppelt so groß ist wie bei der Unterflözkohle. Da dieser Teer den Grundstoff für die Erzeugung von Kreosotöl, Braunkohlenbenzin, Gelböl, Blauöl, Grünöl und Reinparaffin darstellt, so ist natürlich auch die Verwertung der Oberflözkohle zur Destillation und Gewinnung der angedeutet wertvollen Teerkörper, die als Desinfektionsmittel, Triebmittel für Motoren verschiedenster Art als Terpentinölersatz, sowie schließlich zur Herstellung von Paraffinkerzen dienen, gewiß nur im günstigsten Sinne zu beurteilen.

c) Wenn man bislang die Oberflözkohle des Hirschfelde-Türchau-Seitendorfer Beckens infolge ihres hohen Aschengehaltes als wenig günstig angesehen hat, so muß diese Anschauung in Anbetracht des besseren Heizwertes dieser Kohle und weiterhin wegen der sehr günstigen technischen Ausnutzungsmöglichkeit durch Benzollaugung sowie Destillation und Verschwelung jedenfalls vollkommen geändert werden; denn sagt man diese Momente voll ins Auge, so ist nicht die Unterflözkohle der wertvollere Bestandteil des sogenannten Kohlenbeckens, sondern allein die Oberflözkohle, die eine weit bessere Ausnutzung gestattet, wie es je bei der Unterflözkohle der Fall sein kann.

Nachdem wir über die allgemeine Eingliederung unserer Braunkohlenlager in das große Ganze und ihrem geologischen Alter, ferner über deren besonderes Vorkommen in der Oberlausitz, dem petrographischen Charakter und der Entstehung der Ablagerungen, der Beschaffenheit, Struktur

und chemischen Zusammensetzung derselben einige Übersicht gewonnen haben, können wir die Verfolgung der Weiterentwicklung des zu Anfang der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts zu neuem Leben erwachten heimischen Bergbaues wieder aufnehmen.

Es wird sich hierbei zunächst darum handeln, im allgemeinen Umriss diese Entwicklung in chronologischer Folge zu skizzieren. Auf technische Einzelheiten und auf die örtlichen Abbaueverhältnisse, die jeweiligen Hindernisse und die mit allen diesen Umständen verknüpften Schicksale der einzelnen Betriebe, sowie auf die wirtschaftlichen Fragen des Kohlenbergbaues gehen wir später ein.

Fünf Bergbaubetriebe haben, wie schon eingangs erwähnt, sich so gut es ging, bis zu Anfang der dreißiger Jahre über Wasser gehalten.

Die Regierung begründete erneut ihr großes Interesse, die Verwertung der unterirdischen Schätze zu fördern und zu heben, mit dem Erlaß des Mandates über die Gewinnung der Stein-, Braun-, Schwefel- und Erdkohlen und des Torfes für das Markgraftum Oberlausitz vom 2. April 1830.

Dieses bestimmt unter anderem:

§ 1.

Die Steinkohlenlagerstätten sind ein Zubehör des Grundstücks, unter welchem sie sich befinden, ohne Unterschied, ob es ein herrschaftliches, oder Anherthanen-Grundstück sei, und ob im letzteren Falle das Grundstück, unter welchem die Steinkohlenlagerstätte sich befindet, nahe an den herrschaftlichen Grundstücken, oder davon entfernt liege. Es soll auch der Grundherrschafft kein Befugnis zustehen, von dem Eigentümer des Anherthanen-Grundstücks, oder demjenigen, welcher statt seiner dem Bau der darunter liegenden Steinkohlen sich unterzieht, die Errichtung eines Canons zu fordern und wird hiermit dasjenige, was hierüber in der für das Markgraftum Oberlausitz bekanntgemachten Holz- und Forstordnung d. d. den 25. July 1767 Cap. IV. § 8. anders geordnet ist, gänzlich aufgehoben.

Jeder Besitzer eines Grundstücks, unter welchem sich ein Steinkohlenlager befindet, ist aber verbunden, selbiges abzubauen, oder das Befugnis hierzu, wenn sich andere zum Steinkohlenbaue melden, an diese abzutreten.

§ 4.

Jeder Grundstücksbesitzer muß auf und unter seinem Grundstücke diejenigen Veranstaltungen oder Servituten gestatten, welche zum Betriebe des Steinkohlenbaues für nothwendig erachtet werden. usw.

§ 5.

Wenn der Grundbesitzer ausdrücklich erklärt, von dem Rechte zum Anbaue der Steinkohlen auf seinem Grundstücke keinen Gebrauch machen zu wollen, wenn er der nach § 2 an ihn gelangten obrigkeitlichen Aufforderung, den Bau anzugreifen oder an andere zu überlassen, innerhalb der ihm hierzu eingeräumten Jahresfrist nicht nachkommt, so steht Unserer Ober-Amts-Regierung zu Bussin das Recht zu, einem Fremden Concession zum Anbaue zu erteilen.

Die Concession wird jedoch, nach sorgfältiger Prüfung der Sach- und Ortsverhältnisse, nur da erteilt werden, wo die Unternehmung eines Steinkohlenbaues als rathsam anzusehen ist.

§ 6.

Bei Ertheilung der Concession zum Steinkohlenbau werden die Grenzen des abzubauenen Feldes festgesetzt und die Bedingungen, unter welchen sie zugestanden wird.

Diese Bedingungen können, um den Grundbesitzer oder dessen Nachbarn nicht unnöthigerweise zu benachtheiligen, nur bei dem Schürfen oder dem Baue zu befolgenden Plan betreffen.